Benutzungsordnung der städtischen Leihbücherei Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am 05.11.2026 die nachfolgende Benutzungsordnung der städtischen Leihbücherei Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2026 (GVBl. Nr. 69) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24).

§ 1
Allgemeines

(1) Die städtische Leihbücherei Hirschhorn (Neckar) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hirschhorn, die im Haus des Gastes, Alleeweg 2, 69434 Hirschhorn, betrieben wird.

(2) Sie stellt den Benutzenden Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information, zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

(3) Die Öffnungszeiten der städtischen Leihbücherei werden durch einen Aushang am Gebäude, sowie durch die Homepage der städtischen Leihbücherei, als auch durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gegeben.

§ 2
Anmeldung

(1) Für die Nutzung der Medien der städtischen Leihbücherei besteht eine Anmeldepflicht. Alle Personen, auch Touristen und Feriengäste, können Benutzende der städtischen Leihbücherei werden. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen, aus dem die Anschrift des Benutzenden hervorgeht.

(2) Mit der Anmeldung und der damit verbundenen Erfassung der Stammdaten des Benutzenden, erklärt sich der Benutzende automatisch mit der Einhaltung

der Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Leihbücherei, in ihrer aktuell gültigen Fassung, einverstanden.

(3) Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung, inkl. der Kopie eines gültigen Personalausweises, eines Erziehungsberechtigten.

§ 3
Ausleihe

(1) Alle Medien können für die Dauer von vier Wochen entliehen werden, bei maximal fünf Medien pro Benutzenden gleichzeitig.

(2) Eine einmalige Verlängerung von einer Woche ist möglich, wenn diese persönlich oder über die Homepage der städtischen Leihbücherei erfolgt.

(3) Eine verspätete Rückgabe löst Verspätungszuschläge aus. Diese richten sich nach der Gebührenordnung der städtischen Leihbücherei in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 4
Behandlung der entliehenen Medien

(1) Die Bestände der städtischen Leihbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzende haftet für die entliehenen Medien.

(2) Die Benutzenden haben bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Beschädigungen oder Verluste, während der Ausleihfrist verpflichten zum Ersatz des betreffenden Mediums.

§ 5
Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Leihbücherei werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) erhoben.

§ 6
Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung der städtischen Leihbücherei verstößt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat der Stadt Hirschhorn.

§ 7
Aufenthalt in Räumlichkeiten der städtischen Leihbücherei

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass weitere Benutzende nicht gestört werden.

(2) Das Mitführen von Tieren ist nicht zugelassen. Ausnahme hierbei stellen Begleit- oder Assistenzhunde dar.

(3) Essen, Trinken und Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

(4) Das Personal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Für mitgebrachte, verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die städtische Leihbücherei keine Haftung.

§ 8
Datenschutz

(1) Eine Erhebung der Personendaten ist zur Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Mitgliedsausweises zur Benutzung der städtischen Leihbücherei erforderlich.

(2) Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Leserdatei gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben freiwillig gemacht werden. Sie können ganz oder teilweise verweigert werden. In diesen Fällen wird kein Mitgliedsausweis ausgestellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 06.11.2026

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister